

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29.05.2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung BBV Stellung zu nehmen. Nach unserer Meinung ist dies eine überaus wichtige Verordnungsänderung. Die Entscheidungen haben einen grossen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Höheren Berufsbildung. Durch die Subjektfinanzierung in Bezug auf die Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen hin erhält das Finanzierungs- und das Bildungssystem eine ganz neue Dynamik. Je mehr Klarheit und Verständlichkeit von Beginn weg vorhanden ist, umso besser wird sich das System etablieren und seine Stärken entwickeln können.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Verordnung zu wenig eingebettet ist in die gesetzlichen Regelungen anderer Bildungserlasse.

Weiterbildungsgesetz WeBiG Art. 6.3

Gemäss WeBiG sind die „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund und Kantonen ... unterstützter Weiterbildung ... sicherzustellen“. Im gegenwärtigen Entwurf der neuen BBV wird nicht sichtbar, wie diese seit dem 1. Januar 2017 in Kraft getretene Regelung umgesetzt wird, obwohl die Vorbereitungskurse unter die vom Bund unterstützte Weiterbildung fallen. Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung muss daher in die Verordnung aufgenommen werden.

Travail.Suisse beantragt, dass folgende Ergänzung in die Verordnung aufgenommen wird:

Art. 66g.2c (neu):

Anbieter, die ihre Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet finden möchten, müssen:

- c. über ein anerkanntes Qualitätslabel für die Weiterbildung verfügen.

Weiterbildungsgesetz WeBiG Art. 2.2 / HFKG Art. 12.3.a.4

Das WeBiG hat in Artikel 2.2 die „Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes ... den hochschulpolitischen Organen nach dem Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz“ HFKG übertragen. Der Bund hat dabei gemäss HFKG im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich unter anderem folgendes Ziel zu verfolgen: „Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei ... Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung“ (HFKG Art. 3i). Gleichzeitig verpflichtet das Gesetz den Hochschulrat, Vorschriften zu erlassen über „die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften“ (HFKG Art. 12.3.a.4). Diese Regelungen hat das BBV abzubilden.

Travail.Suisse beantragt daher, folgende Ergänzung in die Verordnung aufzunehmen:

Art. 66g.4c (neu):

Das SBFI nimmt einen Kurs in die Liste auf, wenn der Kurs die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- c. Er ist – wenn er von einer Institution des Hochschulbereiches angeboten wird – konform mit den einheitlichen Rahmenvorschriften des Hochschulrates gemäss HFKG Art. 12.3.a.4.

Ausbildungsbeitragsgesetz ABG

Auf den 1. Januar 2016 trat das neue Ausbildungsbeitragsgesetz in Kraft. In diesem wird explizit erwähnt, dass auch Teilnehmende der Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen in Form von Stipendien und Darlehen von diesem Gesetz profitieren sollen (vgl. ABG Art.1.1.a). Das Ausbildungsbeitragsgesetz orientiert sich an der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nachfragenden Personen. Es ist daher zu überlegen, ob auch die BBV die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Ausrichtung von Teilbeträgen vor dem Absolvieren der Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung orientieren soll (vgl. BBV 66e.f). Diese Frage ist vor allem auch deshalb zu stellen, weil der Bezugspunkt für die Vorfinanzierung, keine direkte Bundessteuer zahlen zu müssen, sehr tief angesetzt ist. Das, was die Vorfinanzierungsregelung der BBV leistet, ist gesetzlich eigentlich abgedeckt durch das Ausbildungsbeitragsgesetz mit den beiden Instrumenten Stipendium und Darlehen.

Travail.Suisse stellt daher für die Vorfinanzierung eine andere Lösung zur Diskussion: die Lebenssituation der nachfragenden Person. Eine Person kann eine Vorfinanzierung verlangen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- a) Stipendien erhält
- b) Teilzeit arbeitet
- c) temporär arbeitet

- d) Elternpflichten zu erfüllen hat
- e) im Wiedereinstieg ins Berufsleben ist
- f) eine IV-Rente erhält
- g) erwerbslos ist.

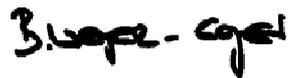
Diese Situationen lassen sich von der antragstellenden Person dokumentieren. Zudem nimmt eine solche Lösung das Anliegen ernst, Personen den Zugang zu den Vorbereitungskursen zu erleichtern, welche von der Lebenssituation her eine 100% Vorfinanzierung kaum leisten können. Ferner bilden diese Lebenssituationen auch zum Teil Ereignisse ab, welche während dem Besuch der Vorbereitungskurse eintreten können und damit das Weitermachen der Ausbildung (aus finanziellen Gründen) in Frage stellen. Schliesslich haben Personen in diesen Lebenssituationen (mit Ausnahme von Punkt d) kaum Möglichkeiten, durch Arbeitgeber unterstützt zu werden. Vielleicht fehlen noch Lebenssituationen, die ergänzt werden müssen. Aber falls das SBFI auf die Diskussion einsteigt, die Vorfinanzierung an der Lebenssituation der nachfragenden Person festzumachen, kann die Liste ja noch ergänzt und korrigiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und unserer Anträge!

Mit den besten Grüßen



Adrian Wüthrich
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse